

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Antrag der Primagas Energie GmbH & Co. KG auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 der Gemarkung Habach;  
Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem UVPG (§§ 5, 7 UVPG)**

Die Primagas Energie GmbH & Co. KG, Luisenstraße 113, 47799 Krefeld hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 299 der Gemarkung Habach beantragt.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Vorgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. Bundes-Immissionsschutzverordnung) durchgeführt.

Für das Vorhaben musste im Zuge einer Vorprüfung (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG) untersucht werden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat hierzu die standortbezogene Vorprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Hierbei ist in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Sollte diese Prüfung ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht. Anderenfalls müsste in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Prüfungen der Umweltingenieurin, der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft und des Fachlichen Naturschutzes haben ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. Das Grundstück befindet sich in keinem wasserwirtschaftlich bedeutsamen Gebiet; weder Wasserschutz-, Heilquellenschutz- noch Hochwasserrisiko- oder Überschwemmungsgebiete werden von dem Vorhaben berührt. Da sich das Vorhaben auch in keinem Naturschutzgebiet, Nationalpark, Biosphärenreservat und Landschaftsschutzgebiet, geschützten Landschaftsbestandteil oder gesetzlich geschützten Biotop befindet, hat die Prüfung in der ersten Stufe ergeben, dass durch das Vorhaben keine schutzbedürftigen Gebiete betroffen sind und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss (§ 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG).

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Die Belange des Umweltschutzes wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Weilheim, 05.10.2020  
Landratsamt Weilheim-Schongau  
Umweltschutzverwaltung

Wernberger